

ABKOMMEN ZWISCHEN DEM DEUTSCHEN REICH UND DEM KÖNIGREICH BULGARIEN ÜBER DIE ZUSAMMENARBEIT AUF KULTURELLEM GEBIET EINSCHLIEßLICH DES SCHULWESENS VOM 19. JUNI 1940.

Der Deutsche Reichskanzler und

Seine Majestät der König der Bulgaren

in der Überzeugung, daß zur Vertiefung des zwischen den beiden Ländern bestehenden freundschaftlichen Verhältnisses ein Ausbau der kulturellen Beziehungen erstrebenswert ist, haben vereinbart,

ein Abkommen über die Zusammenarbeit auf kulturellem Gebiet einschließlich des Schulwesens abzuschließen, und haben zu diesem Zwecke zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Deutsche Reichskanzler:

Den außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister des Deutschen Reiches in Sofia, Herrn Dr. Herbert Freiherrn von Richthofen und den Generalkonsul im Auswärtigen Amt Herrn Dr. Wilhelm Nöldeke;

Seine Majestät der König der Bulgaren:

Den Präsidenten des Ministerrates und Unterrichtsminister Herrn Dr. Bogdan Filoff und den bevollmächtigten Minister, Ministerialdirektor im Ministerium des Äußeren und der Kultusangelegenheiten Herrn Dr. Konstantin M. Sarafow,

die nach gegenseitiger Mitteilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten nachstehendes vereinbart haben:

I. Teil: Allgemeine kulturelle Bestimmungen.

Artikel 1.

Die vertragschließenden Teile werden die bestehenden oder noch zu begründenden kulturellen, insbesondere auch wissenschaftlichen Einrichtungen fördern, deren Tätigkeit der kulturellen Annäherung zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Bulgarien dient und zu einer Vertiefung der gegenseitigen Kenntnis der beiden Länder beiträgt.

Artikel 2.

Jeder der vertragschließenden Teile kann in der Hauptstadt des anderen Teiles ein wissenschaftliches Institut begründen und unterhalten.

Die gemäß Abs. 1 begründeten wissenschaftlichen Institute haben die Aufgabe, die kulturelle Zusammenarbeit zwischen den beiden Ländern sowie das gegenseitige Verständnis der beiden Völker zu fördern. Zu diesem Zwecke wird jedes der beiden Institute die Kulturgüter seines Heimatlandes durch Vorträge und sonstige kulturelle

Veranstaltungen in seinem Gastlande zur Darstellung bringen. Gleichzeitig wird jedes der beiden Institute die Kenntnis über sein Gastland auf dem Gebiet der Kultur, der Geschichte und der Landeskunde durch eigene Forschungen bereichern und die Ergebnisse seinem Heimatlande übermitteln. Jedes der beiden wissenschaftlichen Institute wird sich zur Erfüllung seiner Aufgaben des freundschaftlichen Einverständnisses mit den Gelehrten sowie mit den wissenschaftlichen und anderen kulturellen Einrichtungen seines Gastlandes versichern. Die Institute werden, soweit möglich, mit geeigneten Büchereien und sonstigen wissenschaftlichen Hilfsmitteln versehen werden.

Das Deutsche Wissenschaftliche Institut in Sofia kann neben seinen übrigen Aufgaben auch diejenigen einer „Mittelstelle der Deutschen Akademie e. V.“ und einer „Zweigstelle des Deutschen Akademischen Austauschdienstes e. V.“ erfüllen.

Jeder der vertragschließenden Teile wird dem in seinem Gebiete begründeten wissenschaftlichen Institut des anderen Teiles jede mögliche Unterstützung angedeihen lassen, insbesondere auch die Zusammenarbeit dieser Institute mit den zwischenstaatlichen Vereinigungen fördern, die in jedem der beiden Länder zur Pflege der Beziehungen zum anderen Lande bestehen oder in Zukunft noch begründet werden.

Artikel 3.

Jeder der vertragschließenden Teile wird dem in seinem Lande gemäß Art. 2 begründeten wissenschaftlichen Institut des anderen Teiles für das Institutsgebäude, dessen Grundstück und die Ausstattung des Institutsgebäudes Befreiungen von sämtlichen Besitzsteuern, Verkehrssteuern und Auflagen mit Ausnahme der Umsatzsteuern gewähren.

Entgeltliche oder unentgeltliche Rechtsgeschäfte aller Art, die sich auf das den Zwecken dieser Institute dienende unbewegliche Vermögen beziehen, ferner Zuwendungen aller Art, die zu Gunsten dieser Institute erfolgen, sind von allen Steuern, Gebühren und Auflagen befreit. Die gleichen Vergünstigungen werden bei der Errichtung neuer Gebäude eingeräumt werden.

Jeder der vertragschließenden Teile wird dem in seinem Lande gemäß Art. 2 begründeten wissenschaftlichen Institut des anderen Teiles für die Lehr-, Lern-, Anschauungs- und Forschungsmittel und Ausstattungsgegenstände, die für dessen Tätigkeit erforderlich sind, Befreiung von Zöllen, anderen Steuern und Taxen gewähren. Soweit diese Gegenstände Ein- oder Ausfuhrbeschränkungen unterliegen, werden von Fall zu Fall Ein- oder Ausfuhrgenehmigungen ohne Anrechnung auf etwa festgesetzte Kontingente erteilt werden.

Den von ihren Regierungen als Leiter und Angestellte der vorstehend genannten wissenschaftlichen Institute dem anderen vertragschließenden Teil angemeldeten Personen wird bei ihrer Übersiedlung zum Dienstantritt oder im Falle ihrer späteren Verheiratung für die Gegenstände und Möbel ihrer Ersteinrichtung Befreiung von Zöllen, anderen Steuern und Taxen gewährt werden.

Artikel 4.

Die Deutsche Regierung wird an einer der deutschen Hochschulen eine ständige bulgarische Gastprofessur errichten. Die Gastprofessur wird in regelmäßigem Wechsel und ohne Beschränkung auf eine bestimmte Fakultät von einem bulgarischen Gelehrten wahrgenommen werden.

Die Bulgarische Regierung ihrerseits wird eine ständige deutsche Gastprofessur an der Universität in Sofia errichten.

Jeder der beiden Gastprofessoren kann von seiner Regierung mit der Leitung des wissenschaftlichen Instituts seines Landes (Art. 2) betraut werden.

Die Gastprofessoren können sich bei der Ausübung ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit von einem Assistenten ihres Landes unterstützen lassen.

Die Einzelheiten wie insbesondere die Fragen der Berufung und Besoldung wird der in Art. 45 vorgesehene Deutsch-Bulgarische Kulturausschuß regeln.

Artikel 5.

Jeder der vertragschließenden Teile wird an seinen Hochschulen Gastvorträge und Gastvorlesungen von Gelehrten des anderen Teiles durchführen. Der in Art. 45 vorgesehene Deutsch-Bulgarische Kulturausschuß wird die Einzelheiten regeln.

Artikel 6.

Die vertragschließenden Teile werden für Gelehrte des anderen Landes einschließlich der Assistenten an ihren Hochschulen, Forschungsinstituten und an sonstigen geeigneten wissenschaftlichen Arbeitsstätten von Fall zu Fall Arbeitsplätze, soweit möglich im Wege des Austausches, zur Verfügung stellen. Die Durchführung dieser Bestimmung wird dem in Art. 45 vorgesehenen Deutsch-Bulgarischen Kulturausschuß übertragen werden.

Artikel 7.

Soweit die zwischen den Hochschulen und den Gelehrten der beiden Länder bestehenden wissenschaftlichen Beziehungen einer besonderen Ergänzung durch die Zusammenarbeit zwischen den berufsständischen Organisationen, wissenschaftlichen Gesellschaften und Verbänden der beiden Länder bedürfen, wird diese Zusammenarbeit von den vertragschließenden Teilen gefördert werden. Insbesondere werden auch die in Art. 2 genannten wissenschaftlichen Institute dieser Zusammenarbeit ihre Dienste leihen.

Sonderevereinbarungen, die im Sinne des Abs. 1 von den berufsständischen Organisationen, wissenschaftlichen Gesellschaften und Verbänden der beiden Länder getroffen werden, treten in Kraft, wenn sie die Zustimmung des in Art. 45 vorgesehenen Deutsch-Bulgarischen Kulturausschusses gefunden haben und von den beiden Regierungen durch Notenwechsel auf diplomatischem Wege bestätigt worden sind.

Artikel 8.

Die vertragschließenden Teile werden die freundschaftliche Zusammenarbeit der Akademie für Deutsches Recht in Berlin mit dem vom Senat der Universität Sofia bestellten Ausschuß fördern, um die Beziehungen auf dem Gebiete der Rechtswissenschaft, insbesondere der Rechtsentwicklung und Rechtsvergleichung, zu erleichtern. Auf die Vereinbarungen, welche die Akademie für Deutsches Recht und der vorbezeichnete Ausschuß über die Zusammenarbeit im Sinne des Satzes 1 treffen werden, wird Art. 7 Abs. 2 entsprechende Anwendung finden.

Artikel 9.

Die Deutsche Regierung wird dafür Sorge tragen, daß die Erforschung und Lehre der bulgarischen Sprache und Literatur an einigen der an deutschen Hochschulen bestehenden Lehrstühle für Slawistik besondere Berücksichtigung findet. Sie wird darüber

hinaus an einer deutschen Hochschule einen ordentlichen Lehrstuhl für bulgarische Sprache und Literatur errichten.

Die Bulgarische Regierung wird den an der Universität Sofia bestehenden Lehrstuhl für Germanistik aufrechterhalten und nach Maßgabe auftretender Bedürfnisse ausbauen. Sie wird ferner dafür Sorge tragen, daß auch an der Hochschule für Finanz- und Verwaltungswissenschaften in Sofia der Unterricht in deutscher Sprache und Literatur aufrechterhalten wird. Der den vertragschließenden Teilen erwünschte Fortbestand der Einrichtungen zur Erforschung und Lehre der deutschen Sprache an privaten Hochschulen wie den Handelshochschulen in Warna und Swischtov wird hierdurch nicht berührt.

Artikel 10.

Die Deutsche Regierung wird das an der Universität Berlin bestehende Lektorat für Bulgarisch aufrechterhalten. Sie wird ferner den künftigen Bedürfnissen entsprechend weitere Lektorate an anderen deutschen Hochschulen errichten und hierfür zunächst die Universitäten in Hamburg, Leipzig, München und Wien in Aussicht nehmen.

Die Bulgarische Regierung wird die an der Universität Sofia und die an allen sonstigen bulgarischen Hochschulen bestehenden Lektorate für Deutsch aufrechterhalten und wird entsprechend der zukünftigen Entwicklung des bulgarischen Hochschulwesens für den weiteren Ausbau des deutschen Sprachunterrichts an den bulgarischen Hochschulen Sorge tragen.

Um den Sprachunterricht und die damit verbundene Darstellung der Kulturgüter des anderen Landes möglichst wirkungsvoll zu gestalten, werden die vertragschließenden Teile nur sprachwissenschaftlich und literaturgeschichtlich ausgebildete Personen als Lektoren anstellen, die nach ihrer wissenschaftlichen Vorbildung für die ihnen gestellte bedeutungsvolle Aufgabe besonders geeignet sind. Die Anstellung der Lektoren richtet sich nach den für die vertragschließenden Teile geltenden Gesetzen und anderen Bestimmungen bzw. nach den autonomen Rechten der Universitäten oder sonstigen Hochschulen.

Lektoren werden, falls sie nicht die Staatsangehörigkeit des Landes besitzen, in dem sie ihre Tätigkeit ausüben, unter solchen Personen ausgewählt werden, welche die Staatsangehörigkeit des anderen Landes besitzen und von diesem der sie anstellenden Behörde als für eine Lektorenstelle geeignet vorgeschlagen worden sind.

Der Schriftverkehr in Lektorenfragen ist über den in Art. 45 vorgesehenen Deutsch-Bulgarischen Kulturausschuß zu leiten oder diesem zur Kenntnis zu bringen.

Artikel 11.

Die Bulgarische Regierung wird den deutschen Sprachunterricht in allen Teilen und auf allen Stufen des bulgarischen Schulwesens aufrechterhalten und weiter ausbauen; sie wird dem Deutschunterricht, insbesondere auch an den bulgarischen Lehrerbildungsanstalten, ihre Fürsorge und Förderung angedeihen lassen.

Über die Stellung der deutschen Sprache im bulgarischen Schulwesen der verschiedenen Stufen und Schularten wird der in Art. 45 vorgesehene Deutsch-Bulgarische Kulturausschuß von Zeit zu Zeit in einen freundschaftlichen Meinungsaustausch eintreten.

Artikel 12.

Um den bulgarischen Lehrern der deutschen Sprache die Möglichkeit zu bieten, ihre Sprachkenntnisse im Lande selbst zu vertiefen, wird das Deutsche Wissenschaftliche Institut im Einvernehmen mit dem Bulgarischen Unterrichtsministerium während der Ferien in Bulgarien entsprechende Kurse veranstalten.

Artikel 13.

Um in den Kreisen der Lehrerschaft des einen Landes die Kenntnis des anderen Landes zu fördern, werden die freundschaftlichen Verbindungen und die berufliche Zusammenarbeit zwischen den amtlichen bzw. amtlich anerkannten berufsständischen Verbänden der Lehrerschaften der beiden Länder durch geeignete Veranstaltungen aufrechterhalten und weiter ausgebaut werden. Auf Vereinbarungen, welche die vorstehend bezeichneten Verbände treffen werden, wird Art. 7 Abs. 2 entsprechende Anwendung finden.

Darüber hinaus werden der Deutsche Akademische Austauschdienst e. V. und das Bulgarische Unterrichtsministerium bemüht sein, für Lehrer des anderen Landes eine Tätigkeit als Gastlehrer zu ermöglichen.

Artikel 14.

Jeder der vertragschließenden Teile wird den Besuch seiner Hoch- und Fachschulen durch Hochschüler und Wissenschaftler des anderen Landes fördern und bemüht sein, deren Studium durch geeignete wirtschaftliche Maßnahmen zu erleichtern.

Wissenschaftlich besonders befähigten bulgarischen Studenten und Wissenschaftlern wird der Deutsche Akademische Austauschdienst e. V. durch die Alexander-von-Humboldt-Stiftung oder mit sonst hierfür zur Verfügung stehenden Mitteln zur Erleichterung ihrer Ausbildung an deutschen Hochschulen Stipendien gewähren. Bei der Gewährung der Stipendien werden solche Studenten bevorzugt berücksichtigt werden, die sich beim Erlernen der deutschen Sprache, sei es auf bulgarischen, sei es auf deutschen Lehranstalten, ausgezeichnet haben.

Soweit auf bulgarischer Seite ähnliche Stipendien geschaffen werden wie die in Abs. 2 erwähnten, werden deutsche Studenten bei der Vergebung in entsprechender Weise Berücksichtigung finden.

Außerdem wird jeder der vertragschließenden Teile bemüht sein, für Hochschüler des anderen Landes, die während ihres Studiums oder im Anschluß daran eine praktische Tätigkeit als Bestandteil oder Ergänzung ihrer Berufsausbildung auszuüben haben (Praktikanten), Arbeitsplätze einzurichten.

Die Stipendien und die Arbeitsplätze für Praktikanten in Deutschland werden vom Deutschen Akademischen Austauschdienst e. V. und in Bulgarien vom Bulgarischen Unterrichtsministerium vergeben werden. Die Wünsche der Stipendiaten und Praktikanten nach einer Tätigkeit an einem bestimmten Orte des anderen Landes werden nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

Artikel 15.

Die freundschaftliche Verbindung und studentische Zusammenarbeit der Hochschüler der beiden Länder werden weiter vertieft und ausgestaltet werden. Zu diesem Zwecke werden

die vertragschließenden Teile insbesondere Austauschfahrten, gemeinsame Treffen und Tagungen der Hochschul­ler in Deutschland und Bulgarien fördern.

Artikel 16.

Die vertragschließenden Teile werden eine auf Gegenseitigkeit beruhende Vereinbarung über die Anerkennung von Zeugnissen für die Zulassung zu den Hochschulen, über die Anrechnung von Semestern und Studienjahren für die Zulassung zu den Prüfungen sowie über die Führung akademischer Grade abschließen.

Die vertragschließenden Teile werden sich die Grundsätze mitteilen, nach denen sie die an den Hochschulen des anderen Teiles erworbenen Diplome für die Berufsausübung anerkennen.

Artikel 17.

Die vertragschließenden Teile werden eine enge Zusammenarbeit zwischen der deutschen und der bulgarischen Jugend durch geeignete Veranstaltungen, Austausch von Jugendgruppen, gemeinsame Lager und Fahrten fördern. Jugendgruppen des einen Teiles, die geschlossen reisen, werden auf den Eisenbahnen des anderen Teiles die gleichen Vergünstigungen erhalten, die dieser den Reisegruppen seiner eigenen Jugend einräumt.

Artikel 18.

Die vertragschließenden Teile werden einen Schüleraustausch einrichten und den bereits bestehenden Schülerbriefwechsel erhalten und erweitern. Die Durchführung des Schüleraustausches sowie des Schülerbriefwechsels wird auf deutscher Seite durch den Deutschen Akademischen Austauschdienst e. V., auf bulgarischer Seite durch das Bulgarische Unterrichtsministerium erfolgen.

Beide Stellen werden dem in Art. 45 vorgesehenen Deutsch-Bulgarischen Kulturausschuß über ihre Tätigkeit auf dem Gebiete des Schüleraustausches sowie des Schülerbriefwechsels von Zeit zu Zeit Bericht erstatten.

Artikel 19.

Die vertragschließenden Teile werden dafür Sorge tragen, daß der Inhalt der für den Unterricht zugelassenen Schulbücher dem Geiste der deutsch-bulgarischen Verständigung entspricht.

In Anbetracht der Stellung, welche die deutsche Sprache im bulgarischen Schulwesen einnimmt, wird die Deutsche Regierung dafür Sorge tragen, daß die bulgarische Geschichte und Landeskunde im Unterricht der deutschen Schulen eine den überlieferten freundschaftlichen Beziehungen der beiden Länder entsprechende Berücksichtigung findet.

Artikel 20.

Jeder der vertragschließenden Teile wird in seinem Gebiete die Verbreitung der Bücher und Zeitschriften des anderen Teiles fördern. Insbesondere wird in Aussicht genommen:

1. Die im Gebiete des anderen Teiles erschienenen bedeutenderen Druckwerke einschließlich der in den wissenschaftlichen Zeitschriften veröffentlichten bedeutenderen Aufsätze in Zeitschriften und Zeitungen zu besprechen;

2. Buchausstellungen zu veranstalten;

3. Die Ein- und Ausfuhr von Druckwerken zu erleichtern.

Artikel 21.

Um die deutschen und bulgarischen Büchereien mit den wissenschaftlich und literarisch bedeutendsten Werken des anderen Landes zu versehen, wird die gegenseitige Unterrichtung über Neuerscheinungen sowie der Buchaustausch besonders gefördert werden.

Artikel 22.

Die vertragschließenden Teile werden die Übersetzung von geeigneten deutschen Büchern in die bulgarische und von geeigneten bulgarischen Büchern in die deutsche Sprache unterstützen. In dieser Hinsicht wird insbesondere privaten Vereinbarungen zwischen den Verlegern der beiden Länder jede Förderung zuteil werden.

Artikel 23.

Die vertragschließenden Teile werden die Verbreitung von Druckschriften, die sich gegen das andere Land, gegen seine Staatsform oder seine Staatsführung richten, nach Maßgabe ihrer Gesetze und sonstigen einschlägigen Bestimmungen verhindern.

Artikel 24.

Die vertragschließenden Teile werden Ausstellungen, die geeignet sind, das Verständnis für die Kultur des anderen Landes zu vertiefen, veranstalten und fördern.

Für Gegenstände, die für solche Ausstellungen eingeführt werden, wird unter der Bedingung der Wiederausfuhr Befreiung von Zöllen, anderen Steuern und Taxen gewährt werden.

Artikel 25.

Die vertragschließenden Teile werden den Beziehungen zwischen den beiden Ländern auf dem Gebiete der Musik, des Theaters, des Schrifttums und der bildenden Künste ihre Förderung angedeihen lassen. Insbesondere sollen wechselseitig Gastspiele, Lesungen und dgl. veranstaltet werden. Künstlern, die sich in der Ausbildung befinden, soll Gelegenheit geboten werden, die entsprechenden Einrichtungen des befreundeten Landes zu besuchen. Es soll auch dafür Sorge getragen werden, daß Werke neuzeitlichen künstlerischen Schaffens im anderen Lande zur Wiedergabe gelangen.

Artikel 26.

Die vertragschließenden Teile werden das gegenseitige Verständnis der beiden Völker auch mit Hilfe des Films und des Rundfunks fördern. Sie werden Vereinbarungen treffen, um die Einfuhr von Filmen, insbesondere von Kultur- und Unterrichtsfilmern, des anderen Landes zu erleichtern. Bei der Ausgestaltung der Rundfunkprogramme sollen durch geeignete Sender Austauschsendungen veranstaltet und vor allem auch solche Sendungen gebührend berücksichtigt werden, welche die Kenntnis der Kultur des befreundeten Landes vertiefen.

Artikel 27.

Die vertragschließenden Teile werden eine freundschaftliche Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Presse sowie die berufliche und persönliche Verbindung der deutschen und

bulgarischen Journalisten fördern; sie nehmen in Aussicht, hierüber gesonderte Vereinbarungen zu treffen.

Artikel 28.

Die vertragschließenden Teile werden die zwischen den beiden Ländern bestehenden sportlichen Beziehungen z. B. durch Veranstaltung von Wettkämpfen, Entsendung von Sportlehrern und Durchführung von Besuchsfahrten unterstützen und ausbauen.

Artikel 29.

Zur weiteren Annäherung zwischen Deutschland und Bulgarien werden die vertragschließenden Teile über die Entwicklung des gegenseitigen Reiseverkehrs in dauernder Fühlung bleiben und geeignete Maßnahmen, insbesondere auf dem Gebiete der Werbung, ergreifen, die einer Ausdehnung des Fremdenverkehrs dienen.

Artikel 30.

Die für die Devisenbewirtschaftung zuständigen deutschen und bulgarischen Stellen werden sich über Erleichterungen der im Wege des deutsch-bulgarischen Verrechnungsabkommens vorzunehmenden Überweisungen, die sich aus der Durchführung dieses Abkommens ergeben, unmittelbar verständigen.

II. Teil: Schulwesen.

Artikel 31.

Jeder der vertragschließenden Teile wird in seinem Lande die Schulen des anderen Teiles wohlwollend behandeln und fördern.

Artikel 32.

Die beiden vertragschließenden Teile werden die in Bulgarien bestehenden deutschen Schulen (Kindergärten, Grundschulen, Progymnasien und Gymnasien) als den entsprechenden Schulgattungen ihres Landes gleichwertig und gleichberechtigt anerkennen.

Artikel 33.

Die deutschen Gymnasien in Plovdiv, Warna und Burgas werden zu Vollarstellen ausgebaut werden.

Artikel 34.

Die deutschen Schulen in Bulgarien werden die maßgebenden deutschen und bulgarischen Richtlinien für Erziehung und Unterricht befolgen. Die Tätigkeit der deutschen Schulen wird sich unter der Aufsicht des Bulgarischen Unterrichtsministeriums und unter Berücksichtigung der bulgarischen Gesetze, Verordnungen und besonderen Vorschriften vollziehen.

Besuche der deutschen Schulen durch Beauftragte der deutschen Unterrichtsverwaltung werden der Bulgarischen Regierung von der Deutschen Gesandtschaft in Sofia mitgeteilt werden.

Artikel 35.

In den folgenden Fächern wird der Unterricht von bulgarischen Lehrern in bulgarischer Sprache erteilt werden: Orthodoxe Religion, römischkatholische Religion (für Bulgaren), bulgarische Sprache und Literatur, bulgarische Geschichte und Staatsbürgerkunde sowie bulgarische Erdkunde.

Die Stoffpläne werden den für die betreffende Schulart bestehenden deutschen und bulgarischen Vorschriften tunlichst entsprechen.

Für Zahl und Art der Fächer sowie die ihnen zugemessene Zahl der Unterrichtsstunden sind die zur Zeit geltenden Erlasse und Bescheide des Bulgarischen Unterrichtsministeriums maßgebend. Änderungen, die sich aus den Bedürfnissen des Unterrichts als erforderlich erweisen sollten, werden in beiderseitigem Einvernehmen geregelt werden.

Artikel 36.

An den deutschen Schulen in Bulgarien werden nur solche deutschen bzw. bulgarischen Lehr- und Lernmittel einschließlich der Bücher Verwendung finden, die von der deutschen bzw. bulgarischen Unterrichtsverwaltung zum Gebrauch an Schulen der betreffenden Art zugelassen sind. Von allen verwendeten Büchern wird je ein Stück den Unterrichtsverwaltungen beider Länder vorgelegt werden.

Artikel 37.

Die Reifeprüfungen an den deutschen Schulen in Bulgarien werden unter dem gemeinsamen Vorsitz eines deutschen und eines bulgarischen Regierungsbeauftragten stattfinden. Die Prüfungen werden unter tunlichster Anpassung an die Bestimmungen der deutschen und der bulgarischen Prüfungsordnung abgehalten werden.

Die Reifeprüfungen und die von der bulgarischen Unterrichtsverwaltung angeordneten Zwischenprüfungen werden in der betreffenden deutschen Schule abgehalten werden.

Artikel 38.

Die von den deutschen Schulen in Bulgarien ausgestellten Zeugnisse einschließlich der Reifezeugnisse werden als gleichwertig mit den Zeugnissen der entsprechenden öffentlichen Schulen in beiden Ländern anerkannt werden. Sie werden die gleichen Rechte, insbesondere für die Zulassung zu den Hochschulen und anderen Schulen gewähren.

Die Reifezeugnisse der deutschen Schulen werden in deutscher und in bulgarischer Sprache entsprechend den geltenden Vorschriften der deutschen und der bulgarischen Prüfungsordnung ausgestellt werden.

Artikel 39.

Die Leiter und Lehrer an den deutschen Schulen in Bulgarien müssen die zur Ausübung ihres Berufes in ihrem Lande geltenden Bedingungen erfüllen. Sie bedürfen einer Unterrichtserlaubnis des Bulgarischen Unterrichtsministeriums, die bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit für deren Dauer erteilt werden wird. Dem Antrag auf Erteilung der Unterrichtserlaubnis werden die für die Berufsausübung erforderlichen Zeugnisse in beglaubigter Abschrift und in beglaubigter bulgarischer Übersetzung beigefügt. Außerdem ist für jeden nichtbulgarischen Lehrer ein Leumundszeugnis vorzulegen. Soweit die erforderlichen Urkunden bei Stellung des Antrages noch nicht vorliegen, kann eine

vorläufige Unterrichtserlaubnis erteilt werden unter der Auflage, daß die Urkunden innerhalb einer Frist von höchstens drei Monaten, gerechnet vom Tage der Erteilung der vorläufigen Unterrichtserlaubnis, nachgereicht werden.

Artikel 40.

Die bulgarischen Lehrer an den deutschen Schulen haben die Aufgabe, den bulgarischen Schülern das nationale bulgarische Bildungsgut zu vermitteln und sie im Geiste einsatzfreudiger Vaterlandsliebe zu erziehen. Bei der Durchführung dieser Aufgaben wird ihnen von der Schulleitung jede Unterstützung gewährt werden. Sie werden für ihre Tätigkeit eine Vergütung erhalten, die derjenigen der bulgarischen Lehrer gleichen Grades an einer gleichartigen staatlichen bulgarischen Schule nicht nachsteht.

Artikel 41.

Die gemeinnützige „Pestalozzi A. G.“ als Eigentümerin des beweglichen und unbeweglichen Vermögens der deutschen Schulen in Bulgarien wird von der Grund- und Gebäudesteuer befreit; ihre entgeltlichen Rechtsgeschäfte, die sich auf Grundstücke und Gebäude für Schulzwecke beziehen, werden von allen Steuern, Gebühren, Taxen, Übertragungsspesen, Stempeln usw. befreit.

Im übrigen genießt die gemeinnützige „Pestalozzi A. G.“ in ihrer obengenannten Eigenschaft die fiskalischen Vergünstigungen, welche den Privatschulen in Bulgarien auf Grund der zur Zeit geltenden bulgarischen Gesetze und Bestimmungen zustehen.

Fiskalische Vergünstigungen, die über die genannten Bestimmungen hinaus anderen nichtbulgarischen Schulen in Bulgarien gewährt werden, finden auch auf die deutschen Schulen Anwendung.

Artikel 42.

Die deutschen Schulen in Bulgarien und alle an ihnen beschäftigten Lehrkräfte und Angestellten werden keine anderen oder höheren Steuern, Taxen und Gebühren zu entrichten haben als diejenigen, welche von den staatlichen bulgarischen Schulen und den an ihnen beschäftigten Lehrern und Angestellten erhoben werden. Die Lehrkräfte und Angestellten der deutschen Schulen werden insbesondere auch von der Entrichtung der Steuer zugunsten stellenloser geistiger Arbeiter mit mittlerer oder höherer Bildung befreit sein.

Artikel 43.

Die Schüler der deutschen Schulen in Bulgarien werden auf den bulgarischen Staatsbahnen die gleichen Fahrpreisvergünstigungen genießen wie die Schüler der staatlichen bulgarischen Schulen.

Artikel 44.

Alle Bücher und Zeitschriften, Karten und Anschauungsbilder, alle chemischen, physikalischen, radiotechnischen und naturwissenschaftlichen Lehr- und Lernmittel und Apparate, ferner Sportgeräte, Musikinstrumente und Noten, Schulmöbel, Segelflugapparate und Bauteile derselben sowie alle zur Ausübung des Segelfluges notwendigen Hilfsgeräte und Ersatzteile werden, soweit sie für den Unterricht an den deutschen Schulen benötigt werden und nach ihrer Eigenart nur aus dem Ausland beschafft werden können, unter Befreiung von Zöllen, anderen Steuern und Taxen zur Einfuhr von Deutschland nach Bulgarien zugelassen werden.

III. Teil: Kulturausschuß.

Artikel 45.

Um die Durchführung der in diesem Abkommen vereinbarten Maßnahmen zu sichern und weitere Möglichkeiten für die Ausgestaltung der deutsch-bulgarischen Kulturbeziehungen zu eröffnen, wird ein Deutsch-Bulgarischer Kulturausschuß gebildet werden.

Der Ausschuß wird eine gleiche Anzahl deutscher und bulgarischer Mitglieder umfassen und je nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahre, zusammentreten. Die Tagungen des Deutsch-Bulgarischen Kulturausschusses werden abwechselnd in Deutschland und in Bulgarien stattfinden.

Der Deutsch-Bulgarische Kulturausschuß wird sich eine Geschäftsordnung geben, die von den vertragschließenden Teilen nach erfolgter Prüfung durch Notenwechsel auf diplomatischem Wege bestätigt werden wird.

IV. Teil: Schlußbestimmung.

Artikel 46.

Dieses Abkommen soll ratifiziert werden. Die Ratifikationsurkunden werden alsbald in Berlin ausgetauscht werden.

Dieses Abkommen wird am 30. Tage nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft treten.

Dieses Abkommen wird ohne zeitliche Begrenzung abgeschlossen. Es kann von jedem der vertragschließenden Teile mit einjähriger Frist gekündigt werden.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten das Abkommen unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Geschehen in doppelter Urschrift, in deutscher und bulgarischer Sprache, mit der Maßgabe, daß beide Wortlaute die gleiche Geltung haben,

in Sofia, am 19. Juni 1940.

Freiherr von Richthofen. Wilhelm Nöldeke. B. Filoff. Dr. K. Sarafow.

[Quelle: Dokumente der Deutschen Politik, Bd.8/1, Berlin 1943, S.362-376.]